

Regierung von Niederbayern



Regierung von Niederbayern - Postfach - 84023 Landshut

Empfangsbekanntnis

1. AWG Donau-Wald mbH
Herrn Geschäftsführer Kellermann
Gerhard-Neumüller-Weg 1
94532 Außernzell

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
55.1-8744.01-1114-1
Herr Schmalzbauer

Telefon
E-Mail
(08 71) 8 08 - 18 21
thomas.schmalzbauer@reg-nb.bayern.de

Telefax
(08 71) 8 08 - 18 59

Landshut,
21.09.2011

Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes; Deponie Außernzell; Antrag auf Errichtung einer Sieb - und Brechanlage

Anlagen

- 1 Postkarte Empfangsbekanntnis
- 1 Kostenrechnung

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Bescheid:

1.

Der Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 05.01.2010, Az. 55.1-8744.01-1114-1, wird wie folgt geändert:

Nr. 1 des Bescheides erhält folgenden Wortlaut:

„Der AWG Donau-Wald mbH, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell wird die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer mobilen Sieb- und Brechanlage auf der Deponie Außernzell, Bauabschnitte **9 - 13**, Eginger Straße 40, 94532 Außernzell nach Maßgabe der folgenden Nebenbestimmungen erteilt.“

Die Nebenbestimmung Nr. 2 erhält folgenden Wortlaut:

2. Die jährliche Gesamtdurchsatzmenge wird auf **50.000 t** begrenzt.

geschrieben: 55.1/Schmalzbauer

zur Post gegeben am: _____

gelesen: _____

mit Telefax voraus am: _____

Bearbeiter: 55.1/Schmalzbauer

mit Email voraus am: _____

Dokument: \\zdvi-nas-rnb1\profiles\$\rnb-klampfld\W10\Desktop\Plangenehmigungen ab 2013\Außernzell\2011-09-21 Änderungsgenehmigung.doc

Nicht erfasst von dieser Mengenbegrenzung ist das aus dem Projekt „Flughafen Manching“ stammende Material (ca. 55.000 t).

Die Nebenbestimmung Nr. 3 erhält folgenden Wortlaut:

3. Es dürfen nur folgende Deponieersatzbaustoffe eingesetzt werden, die aufgrund ihrer chemischen Zusammensetzung auch ohne Aufbereitung die in dem jeweiligen Abschnitt zugelassenen Werte einhalten würden:

Gleisschotter	AVV 17 05 08
Beton	AVV 17 01 01
Bauschutt	AVV 17 01 07
Boden	AVV 17 05 04
Bitumengemische	AVV 17 03 02
Kohlenteerhaltige tumengemische	Bi- AVV 17 03 01*

Die Nebenbestimmung Nr. 14 erhält folgenden Wortlaut:

14. Durch den Betrieb der Brech- und Siebanlage dürfen an den nächstgelegenen Anwesen folgende Beurteilungspegel nicht überschritten werden (Beurteilungsgrundlage AVV Baulärm):

Außernzell Bahnhof:	47 dB(A)
Außernzell:	42 dB(A)
Kleinmecking:	44 dB(A)

Der Bescheid wird um folgende Nebenbestimmungen ergänzt:

Nr. 27 Bei einem Betrieb der Anlage in den Bauabschnitten 9 und 10 dürfen nur Deponieersatzbaustoffe eingesetzt werden, die die Zuordnungswerte der Deponieklasse 1 einhalten.

Nr. 28 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Sieb- und Brechanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten.

Nr. 29 Vor Inbetriebnahme der Anlage sind der Regierung von Niederbayern die technischen Daten der Anlage mitzuteilen. Dies gilt auch bei Änderungen oder Austausch der Anlage.

Nr. 30 Eine Kopie der Zulassung des Aggregates, soweit dieses dem Anwendungsbereich der 28. BImSchV unterfällt, für den Zerkleinerer sowie für die Siebanlage gem. der Richtlinie EU 97/68 (in nationales Recht umgesetzt durch 28. BImSchV vom 20.04.2004 geändert durch Verordnung vom 18.05.2005) ist der Regierung von Niederbayern vorzulegen.

2.

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 400 € erhoben.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 10.09.2009 beantragte die AWG Donau-Wald im Rahmen der Baumaßnahme zur Herstellung der Oberflächenabdichtung in den Bauabschnitten 1, 2, 6, 9 und 10 eine Genehmigung zum Betrieb einer Sieb- und Brechanlage auf der Deponie Außernzell zur bodenmechanischen Aufbereitung von Deponieersatzbaustoffmaterial (hier: überwiegend durch Sieben von Gleisschotter AVV 17 05 08; untergeordnet Brechen und Sieben von Bau-schutt/Beton/Asphalt). Die Anlage wurde mit Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 21.05.2011 genehmigt.

Mit Schreiben vom 21.04.2011 beantragte die Donau-Wald mbH die Änderung des Genehmigungsbescheides vom 05.01.2010 zur Errichtung und zum Betrieb einer mobilen Sieb- und Brechanlage auf der Deponie Außernzell.

Gegenstand der Änderung sind die Erhöhung der Durchsatzmenge (unabhängig von der Abfallart), zusätzliche Einsatzstoffe sowie der Standort der Anlage auf der Deponie.

Zu dem Vorhaben wurden das Bayerische Landesamt für Umwelt, das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, das Gewerbeaufsichtsamt Landshut und das Sachgebiet 50 – Technischer Umweltschutz - der Regierung von Niederbayern gehört.

II.

Die Regierung von Niederbayern ist zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (Art. 29 Abs. Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz, Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

Rechtsgrundlage für dieses Bescheid sind §§ 31 Abs. 2 und 3, 32 Abs. 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG.

Der Betrieb der mobilen Sieb- und Brechanlage stellt eine nach dem BImSchG im vereinfachten Verfahren (§ 19 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Ziff. 2 der 4. BImSchV) zu genehmigende Anlage dar (Ziff. 8.11b)bb Spalte 2 der 4. BImSchV).

Der Betrieb dieser Anlage stellt gleichzeitig eine wesentliche Änderung des Deponiebetriebs im Sinne des § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG dar. Für die Zulassung der Maßnahme ist daher ein abfallrechtliches Gestattungsverfahren (§ 31 Abs. 2 und 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) erforderlich.

Gemäß §§ 74 Abs. 6 Satz 2, 75 Abs. 1 Halbsatz 2 BayVwVfG schließt die Plangenehmigung die erforderliche Genehmigung nach dem BImSchG mit ein.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 2 Kostengesetz. Die Gebührenfestsetzung beruht auf Ziffer 8.II.0/1.8.2.2 Kostenverzeichnis. Die Gebühr wurde nach Tarif-Nr. 8.II.0 berechnet, da die

Änderung des Deponiebetriebs ausschließlich die Errichtung und der Betrieb einer Anlage nach dem BImSchG ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Schmalzbauer
Oberregierungsrat